
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Sozialer Dienst	30.05.2012	16/0330

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	12.06.2012

Beratungsgegenstand:

Änderung des Verfahrens nach dem Gesetz zur Förderung und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Inhalt der Mitteilung:

Am 28.10.2010 wurde im Rahmen der Jugendhilfeausschusssitzung das lokale Verfahren zum NFrüherkUG in Emden vorgestellt. Auswertungen für den Bereich der Stadt Emden wurden in den Jugendhilfeausschusssitzungen am 09.03.2011 und am 05.10.2011 vorgenommen.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und eines Rechtsgutachtens (**Anlage 1**) des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), nahm die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) eine Neubewertung (**Anlage 2**) ihrer Handlungsempfehlungen vor.

Kernaussagen der Neubewertung sind:

1. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen.
2. Es ist rechtlich nicht zulässig alle Personensorgeberechtigten zu unterstellen (Generalverdacht), dass Sie Ihre Kinder gefährden, wenn diese nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen.
3. Die Fehlerquote der Meldungen an die Jugendämter lag bei ca. 80 %. In diesen Fällen hatte eine Früherkennungsuntersuchung bereits stattgefunden.
4. Die Information über eine versäumte Früherkennungsuntersuchung stellt keinen hinreichenden Grund dar von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen (§8a SGB VIII).
5. Ein Hausbesuch ist nur angemeldet und mit Zustimmung der Eltern, zur Beratung, zulässig. Sollte das Jugendamt allein auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 S. 3 NFrüherkUG einen unangemeldeten oder unerwünschten Hausbesuch durchführen, handelt es rechtswidrig.
6. Die Versuche die Zahl der Falschmeldungen zu reduzieren sind gescheitert.

Die AGJÄ empfiehlt den Jugendämtern „**Eltern, deren Kinder angeblich nicht an einer Vorsorgeuntersuchung teilgenommen und wo keine weiteren Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, anzuschreiben, um auf die Wichtigkeit der Vorsorgeuntersuchungen hinzuweisen und ein Beratungsangebot gem. § 16 SGB VIII zu unterbreiten.**“

Bewertung:

Die von der AGJÄ gemachten Feststellungen entsprechen den praktischen Erfahrungen die das Jugendamt der Stadt Emden (FD Sozialer Dienst) seit Einführung des Verfahrens (September 2010) gemacht hat. Insbesondere wurden für die Stadt Emden Fehlerquoten bei den Meldungen von bis zu 84 % festgestellt. An der rechtlichen Bewertung durch das DIJuF bestehen keine Zweifel.

Die Dienstanweisung zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen wurde daher aufgehoben.

Auf Grund eingehender Meldungen erhalten die Personensorgeberechtigten ein Schreiben des Jugendamtes in dem auf die wichtige Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen und in dem ein Beratungsangebot unterbreitet wird (**Anlage 3**). Familien für die Beratung oder Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII angeboten werden, werden durch den zuständigen Mitarbeiter / zuständige Mitarbeiterin des Fachdienstes Sozialer Dienst direkt angesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Aufklärung über den gesundheitlichen Nutzen der Wahrnehmung von Früherkennungsuntersuchungen. Frühes Erkennen gesundheitlicher Beeinträchtigung. Gezielte Förderung betroffener Kinder.

Anlagen:

3 Anlagen